

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2010/12/15 G68/10 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2010

Index

24 Strafrecht
24/01 Strafgesetzbuch

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
Gleichbehandlungsg
StGB §283 Abs1
VfGG §18, §62 Abs1

Leitsatz

Individualanträge auf teilweise Aufhebung des Verhetzungstatbestandes im Strafgesetzbuch wegen fehlenden Schutzes aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminierter Gruppen sowie von Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes unzulässig; keine Beeinträchtigung der Rechtsposition der Antragsteller; keine ausreichende Darlegung der Bedenken im Einzelnen

Rechtssatz

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung der Wortfolge "im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat" in §283 Abs1 StGB (Verhetzung).

Keine unmittelbare Betroffenheit der Antragsteller [Homosexuelle] in ihrer Rechtsposition durch diese Bestimmung. Die Anfechtung einer für eine bestimmte Personengruppe begünstigenden Regelung durch andere, dadurch allenfalls faktisch benachteiligte Personen ist unzulässig, weil diese nicht Normadressat sind (vgl VfSlg 15665/1999) und ein Eingriff in ihre Rechtssphäre daher von vornherein ausgeschlossen ist.

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung von Bestimmungen des Gleichbehandlungsg mangelndes Darlegung der im Einzelnen gegen die Verfassungsmäßigkeit aller angefochtenen Bestimmungen bestehenden Bedenken. Kein bloßes Formgebren, sondern nicht verbesserungsfähiger inhaltlicher Mangel.

Im Übrigen ist es den Antragstellern zumutbar, den Klagsweg zu beschreiten und in einem Rechtsstreit die Bedenken gegen die präjudiziellen Bestimmungen vorzubringen.

Entscheidungstexte

- G 68/10 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.12.2010 G 68/10 ua

Schlagworte

Homosexualität, Minderheiten, Strafrecht, Gleichbehandlung, VfGH / Individualantrag, VfGH / Bedenken, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:G68.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at